

47. 1. Läuft es dem strafrechtlichen Verbote der Begünstigung oder sonstigen Grundsätzen der Rechtsordnung zuwider, wenn ein Steuerberater, der seinen Auftraggeber durch schuldhaft fehlerhaften Rechtsrat von einer Selbstanzeige wegen begangener Steuerverfehlungen abgehalten hat, von diesem auf Erstattung der später verhängten Steuergeldstrafe in Anspruch genommen wird?

2. Kann sich der Steuerberater solchenfalls darauf berufen, daß der Schaden durch vorsätzliche strafbare Handlungen des Geschädigten selbst herbeigeführt worden sei?

StGB. §§ 249, 254.

III. Zivilsenat. Ur. v. 10. Juni 1942 i. S. Lei. (Rl.) w. Dr. Lau.  
u. 1 and. (Weil.). III 14/42.

I. Landgericht Köln.

II. Oberlandesgericht baselst.

Beide Fragen wurden verneint aus den folgenden, auch den Sachverhalt ergebenden

Gründen:

Mangels gegenteiliger Feststellung des Berufungsgerichts ist für diesen Rechtszug zu unterstellen, daß der Kläger im Frühjahr 1938 wegen früherer Steuerhinterziehungen die Erstattung einer Selbstanzeige beabsichtigte, um sich damit gemäß § 410 der Reichsabgabenordnung (RAbgO.) Straffreiheit zu sichern, und daß die Selbstanzeige diesen Erfolg gehabt hätte. Zu unterstellen ist ferner, daß die Beklagten als die ständigen Steuerberater des Klägers diesem schon von sich aus zur Selbstanzeige hätten raten müssen, nachdem er sich ihnen offenbart hatte, daß aber der Erstbeklagte ihm sogar davon abgeraten hat. Dieser Sachverhalt ist geeignet, die Schadensersatzpflicht der Beklagten wegen Verletzung eines allgemeinen und besonderen Beratungsvertrags zu rechtfertigen, während allerdings nicht ersichtlich ist, wie die Klage zugleich noch auf unerlaubte Handlung gestützt werden könnte.

Die Auffassung der Beklagten, der vom Kläger geforderte Ersatz der gegen ihn verhängten Geldstrafe von 150 000 RM. stelle eine Begünstigung im Sinne des § 257 StGB. dar und sei daher verboten, trifft nicht zu. Die vorgenannte Strafvorschrift will die Ver-

eitelung von Strafansprüchen des Staates verhüten. Sie greift also nicht in solchen Fällen Platz, in denen — wie hier — dem Strafanspruch durch Entrichtung der verhängten Geldstrafe bereits Genüge geschehen ist. Der Kläger verlangt nicht, daß die Beklagten die Geldstrafe für ihn entrichten sollen, sondern er verlangt nur den Ausgleich vermögensrechtlicher Nachteile, die ihm infolge der schuldhaft fehlerhaften Rechtsberatung durch die Geldstrafe und ihre Aufbringung entstanden sind. In Rechtsprechung und Schrifttum ist allgemein anerkannt, daß der Ersatz einer bereits entrichteten Geldstrafe nicht die Tatbestandsmerkmale der Begünstigung erfüllt.

Mit Recht hat sich daher das Berufungsgericht von der Auffassung ferngehalten, daß der Kläger etwas strafrechtlich Verbotenes verlange. Gleichwohl ist es aber auf Grund folgender Erwägungen zur Abweisung der Klage gelangt: Daraus, daß eine Strafe den Täter persönlich treffen solle, folge die Unmöglichkeit, daß ihm diese höchstpersönliche Sühne im Wege des Rückgriffs gegen einen Dritten abgenommen werde. Die Rechtsordnung vermöge solche Rückgriffsansprüche nicht anzuerkennen. Zwar könne ein fehlerhafter Rechtsrat allenfalls als Milderungsgrund bei der Strafzumessung in Betracht kommen; er könne aber nicht die Grundlage dafür abgeben, daß sich der Täter durch einen Schadensersatzanspruch von den Folgen der Bestrafung befreie. Vielmehr habe er diese Folgen endgültig selbst zu tragen. Ein Schadensersatzanspruch setze einen der Rechtsordnung nicht entsprechenden Zustand voraus. An einem solchen fehle es aber, wenn der Täter — wie hier der Kläger — zu Recht bestraft worden sei. Eine rechtmäßig verhängte Strafe könne daher keinen zum Ersatz verpflichtenden Umstand im Sinne des § 249 BGB. bilden. Deshalb sei im vorliegenden Fall ein ersatzfähiger Schaden nicht vorhanden. Der Kläger könne auch nicht die besonderen Nachteile ersetzt verlangen, welche die Aufbringung der Geldstrafe für ihn mit sich gebracht habe. Denn das seien unmittelbare Folgen der Strafe, und insoweit sei es gleichgültig, ob diese gegen den Kläger im Wege der Versteigerung von Vermögensgegenständen vollstreckt worden sei, oder ob er sich gezwungen gesehen habe, zur Aufbringung der Strafe selbst dergleichen Gegenstände mit Verlust zu veräußern.

Der Revision ist zuzugeben, daß sich der Klageanspruch mit dergleichen Erwägungen nicht abtun läßt. Ob jemand, der von einem anderen etwa durch einen Rat oder in sonstiger Weise zu einer Straf-

tat veranlaßt worden ist, die vermögensrechtlichen Nachteile seiner Bestrafung unter allen Umständen selbst tragen muß, ohne Ersatz von dem anderen verlangen zu können, kann dahingestellt bleiben. Denn um einen solchen Tatbestand handelt es sich im vorliegenden Falle nicht. Der Kläger hat die Steuervergehen nach seinem Vortrag ohne Zutun der Beklagten verübt, und er macht sie selbst für seine Verfehlungen auch in keiner Weise verantwortlich. Wohl aber tut er dies wegen seiner Bestrafung, die nach § 410 ABgD. nicht unbedingt die Folge seiner Steuervergehen zu sein brauchte und durch eine rechtzeitige und ordnungsmäßige Selbstanzeige zu vermeiden gewesen wäre. Haben die Beklagten den Kläger durch einen schuldhaft fehlerhaft erteilten Rechtsrat dazu gebracht, sich diese vom Gesetze selbst dargebotene Straffreiheit zu verschmerzen, dann ist aber auch der Schaden des Klägers durch diese Vertragsverletzung ursächlich herbeigeführt worden. Schon dieser besonderen Gestaltung des Ursachenzusammenhanges werden die Überlegungen des Berufungsgerichts nicht gerecht. Sie bleiben zu eng daran haften, daß die Bestrafung des Klägers ohne seine Steuervergehen allerdings nicht denkbar ist. Sie beachten aber nicht, daß damit im Umkreise der vertraglichen Haftung eben nur eine solche Vorbedingung für den Schaden gesetzt war, die in der Rechtslehre als „historische“ bezeichnet wird. Derartige Vorbedingungen sind in den haftungsbegründenden Ursachenzusammenhang nicht einzubeziehen. Diese Besonderheit wird im vorliegenden Falle dadurch augenfällig, daß die Beklagten dem Kläger ihren Rechtsrat gerade in Kenntnis und auf der Grundlage der bereits geschenehen Steuervergehen und der dadurch an sich bestehenden Straffälligkeit zu erteilen hatten und daß es sich hierbei nur darum handeln konnte, ob er von der Erlangung der Straffreiheit nach § 410 ABgD. Gebrauch machen sollte. Durch die Steuervergehen des Klägers war wegen der vorgenannten Bestimmung, solange die Selbstanzeige noch rechtzeitig war, auch nur eine auf gesetzlichem Weg abwendbare Gefahr seiner späteren Bestrafung geschaffen worden, während dann erst durch den — wie zu unterstellen ist — von den Beklagten schuldhaft und pflichtwidrig herbeigeführten Verlust der Vergünstigung aus § 410 ABgD. der endgültige Schaden eintrat.

Die Verkennung dieser Zusammenhänge hat das Berufungsgericht denn auch zu der Ansicht geführt, daß der Kläger die Wiederherstellung eines Zustandes verlange, welcher der Rechtsordnung

widerspreche, und daß demnach weder ein ersatzfähiger Schaden noch ein zum Schadensersatz verpflichtender Umstand im Sinne des § 249 BGB. gegeben sei. Dem ist entgegenzuhalten, daß der Kläger doch nur in diejenige Lage versetzt werden will, die bei sorgfältiger und pflichtmäßiger Beratung für ihn bestehen würde. Die Beratung selbst war natürlich zulässig. Auch ihr Gegenstand enthielt nichts, was unerlaubt oder unstatthaft gewesen wäre. Das Ergebnis, zu dem die Beratung nach Meinung des Klägers bei pflichtmäßigem Verhalten der Beklagten hätte führen müssen, hätte weder den Grundgedanken der Rechtsordnung noch irgendeiner gesetzlichen Bestimmung widersprochen. Die Erstattung einer Selbstanzeige hätte sich im Gegenteil durchaus in der Zweckrichtung des § 410 ABgD. bewegt. Diese Bestimmung verfolgt im wesentlichen steuerpolitische Belange. Sie will zur Entlastung der Steuerbehörden beitragen und auf eine Vermehrung des Steueraufkommens hinwirken, indem durch das Inaussichtstellen der Straffreiheit ein Anreiz zur nachträglichen freiwilligen Entrichtung hinterzogener Beträge geschaffen wird. Es liegt also in der Zweckrichtung der Bestimmung, daß in möglichst großem Umfange von ihr Gebrauch gemacht werde. Hätte der Kläger zur Selbstanzeige gegriffen, so wäre damit keine der Rechtsordnung widersprechende Sachlage eingetreten, sondern er hätte gerade das getan, was der Absicht des Gesetzes entsprach.

Rechtsgrundsätzliche Bedenken lassen sich also gegen die Klagebegründung nach keiner Richtung hin rechtfertigen. Die Auffassung des Berufungsgerichts würde auch zu der unhaltbaren Folge führen, den Steuerberater von jeder Verantwortung für seine in einschlägigen Fällen entfaltete Tätigkeit freizustellen. Es liegt auf der Hand, daß dies nicht vertretbar ist. Man denke nur an den Fall, daß ein Steuerberater eine ihm zur Weiterleitung anvertraute Selbstanzeige infolge Verschuldens nicht rechtzeitig an das Finanzamt weitergibt und sein Auftraggeber nunmehr in Strafe genommen wird, weil inzwischen eine Anzeige gegen ihn eingelaufen oder eine Untersuchung gegen ihn eingeleitet worden ist. In diesem Fall ist es besonders einleuchtend, daß der Steuerberater seinem Auftraggeber Schadensersatzpflichtig sein muß. Nicht anders ist es aber, wenn er die Selbstanzeige durch eine schuldhaft fehlerhafte Beratung hintanhält.

Nach alledem muß das Berufungsurteil in dem durch die Revisionsanträge bestimmten Umfang aufgehoben und die Sache insfo-

weit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden. Dieses wird nunmehr nachprüfen müssen, ob der Kläger in der That durch schuldhaft fehlerhafte Beratung seitens der Beklagten bestimmt worden ist, von der Selbstanzeige Abstand zu nehmen, und zwar zu einer Zeit, als diese noch zum Erfolge geführt haben würde. Soweit das Berufungsgericht auf die Frage eines mitwirkenden Verschuldens des Klägers einzugehen haben wird, mag unter Hinweis auf die obigen Darlegungen zum Ursachenzusammenhange bemerkt werden, daß die Steuervergehen des Klägers als solche dabei nicht in Betracht kommen können.